

Hinweise zur Nachweisführung bei eigenen Abfällen durch Bauunternehmen

Abfallerzeuger im Sinne des § 3 Abs. 8 KrWG ist der Bauhandwerker. Wenn vertraglich fixiert ist, dass die bei der Baumaßnahme anfallenden gefährlichen Abfälle auch in Besitz des Bauhandwerkers übergehen, ist dieser nach § 1 Abs. 1 NachwV zur Nachweis- und Registerführung verpflichtet.

Prinzipiell sind folgende abfallrechtliche Bedingungen bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen:

- die zu erwartenden Abfälle sind zu definieren und zu deklarieren
- das beauftragte Unternehmen muss über die notwendige Fach- und Sachkunde verfügen
- vor Auftragsvergabe sind eindeutige vertragliche Regelungen zur Frage der Besitzereigenschaften und der daraus resultierenden Nachweis- und Registerpflichten zu treffen
- die Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften (KrWG, NachwV, AlholzV, AltöIV) sind zu gewährleisten
- Abfälle sind entsprechend den Gegebenheiten getrennt zu halten
- Abfälle sind möglichst zu vermeiden, ansonsten geht Verwertung vor Beseitigung
- je nach Vertragsgestaltung ist die Besitzereigenschaft (Bauherr oder Bauhandwerker) zu klären und von diesem sind die Register- und Nachweispflichten durchzuführen und einzuhalten oder zu kontrollieren, im Regelfall wird der Bauhandwerker die Nachweis- und Registerpflichten übernehmen.

Aus der Anwendung der NachwV ergeben sich dabei folgende Fallsituationen:

1. Kleinstmengen (< 2.000 kg/Anfallstelle)

Die Mengenbegrenzung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 NachwV

- a) die Transportbereitstellung erfolgt auf dem Betriebshof, d. h. der Handwerker nimmt die Abfälle von seiner konkreten Anfallstelle mit auf dem Betriebshof (Werksverkehr). Als Anfallstelle des gesamten Abfalls wird dann der Betriebshof betrachtet, für den der Handwerker eine Erzeugernummer besitzt. Die Lagerung am Betriebshof ist nachweisfrei, da es eine Lagerung am Anfallort ist

Die Entsorgung vom Betriebshof ergibt sich je nach jährlicher Menge und Abfallart

bei > 20 t/ASN

- die Nachweisführung wird mittels Entsorgungsnachweis (EN) realisiert, dabei wird eine Erzeugernummer angegeben, die sich auf den Betriebshof bezieht, der Betriebshof wird als Anfallstelle angegeben
- Einschränkung: maximal 2 t Gesamtanfall gefährlicher Abfälle/Anfallstelle, die der Handwerksbetrieb zur Transportbereitstellung auf seinen Betriebshof verbringt (Nebenbestimmung zum Nachweis: "Die Bestätigung gilt ausschließlich für die im Rahmen der Bautätigkeit des Antragsstellers anfallenden Kleinstmengen (bis 2000 kg), die der Antragsteller zur

Transportbereitstellung auf seinen Betriebshof verbringt. Zu jeder Entsorgung ist eine listenmäßige Erfassung der zugehörigen Baustellen vorzunehmen und beim Erzeuger zuordenbar zum entsprechenden Begleitschein abzuheften. Dies ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen. Fallen bei einer Baustelle mehr als 2000 kg des gefährlichen Abfalls an, muss die Abholung von der Baustelle mit entsprechendem Sammelentsorgungsnachweis eines Einsammlers oder über einen Einzelentsorgungsnachweis erfolgen. Wird die im § 8 NachwV genannte Menge (20 t) zur Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises bei einer Anfallstelle überschritten, ist für diese ein Einzelentsorgungsnachweis zu beantragen.“)

- Nachweis- und Registerführung erfolgt über die EN und Begleitscheine

bei < 20 t/ASN

- Abholung erfolgt über Sammelentsorger
 - Nachweis- und Registerführung erfolgt über die entsprechenden Übernahmescheine
- b) als Kleinmengenerzeuger für die konkrete Anfallstelle (Baustelle) kann der Bauhandwerker die Abfälle auch direkt von der Baustelle zur Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) verbringen
- die Nachweis- und Registerführung erfolgt mittels Übernahmeschein, der den Entsorger und den Bauhandwerker als Erzeuger mit der konkreten Anfallstelle und den Entsorger ausweist (vergl. Registerführung für Kleinmengenerzeuger lt. NachwV und LAGA M 27)

2. Mengen bis 20 t/Anfallstelle

bei beabsichtigtem Eigentransport

- der Handwerksbetrieb stellt einen Sammelentsorgungsnachweis (SN) mit Angabe der vorgesehenen Einsammlungsgebiete,
- als Beförderernummer lässt sich der Handwerksbetrieb eine Nummer zuweisen, die ihn als Transporteur nur eigener Abfälle ausweist (auf die entsprechende Anzeigepflichten nach AbfAEV wird verwiesen)
- je Anfallstelle (bis max. 20 t) ist auf den Übernahmescheinen der Handwerksbetrieb auch als Erzeuger mit Anfallstelle anzugeben
- das Register besteht aus Sammelnachweis und Begleitscheinen sowie Übernahmescheinen

Abholung durch Einsammler

- er lässt die gefährlichen Abfälle von einem Einsammler mit Sammelentsorgungsnachweis von der Baustelle abholen
- im Übernahmeschein ist der Handwerksbetrieb als Erzeuger zu vermerken mit Angabe der entsprechenden Anfallstelle
- das Register besteht aus den entsprechenden Übernahmescheine

3. Mengen > 20 t/Anfallstelle

- es ist ein Entsorgungsnachweis (EN) zu führen, der die konkrete Anfallstelle ausweist
- in Thüringen wird dazu eine kreisbezogene Erzeugernummer angegeben
- das Register besteht aus Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen

Auch im Fall der beschriebenen Nachweis- und Registerpflicht durch den Bauhandwerker obliegt dem Auftraggeber (Bauherrn) die Sorgfaltspflichten bei der Entsorgung der im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle, d. h. er muss sich von der Ordnungsgemäßheit der Entsorgung vergewissern.